Amtsblatt der Stadt Dorsten

46. Jahrgang vom 26.02.2020 Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

		Seite
17	Tagesordnung der 58. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 04. März 2020 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	65
18	Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2020 für das Stadtgebiet Dorsten	67
19	13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Bochumer Straße / Rossiniweg" - Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten	69
20	Bebauungsplan Dorsten Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg" - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten Satzung vom 26.02.2020	75
21	Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Revier Dorsten III, Hervest-Orthöve am Donnerstag den 26.03.3030, 20:00 Uhr im Lokal Jägernof Einhaus, 46284 Dorsten	79
22	Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Revier Dorsten IV, Wenge Lune am Mittwoch den 25.03.2020, 20:00 Uhr im Lokal Lunemanns Wirtshaus, Marienstraße, 46284 Dorsten	81
23	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I am Donnerstag den 19.03.2020, 19:30 Uhr in der Gaststätte Maas-Timpert, Bochumer Str. 162, 46282 Dorsten	83
24	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossen Altendorf-Ulfkotte, Bezirk II am 26.03.2020, 19:30 Uhr in die Gaststätte „Zum Goldenen Bullen" (Erwig) in Altendorf-Ulfkotte	85

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Tagesordnung der 58. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 04. März 2020 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten

Öffentliche Sitzung

Punkt	
1	Bekanntgaben
1.1	Informationsveranstaltung zur Elektromobilität in Dorsten
2	Erlass einer Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung)
3	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten
4	Resolution zur Geflüchtetenfinanzierung - Antrag der SPD Fraktion vom 06.02.2019
5	Bestellung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers in den Umwelt- und Planungsausschuss - Antrag der FDP Fraktion vom 20.02.2020
6	Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt	
7	Bekanntgaben
8	Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 21.02.2020

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Der Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in den Städten
Dorsten, Gladbeck und Marl

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2020 für das Stadtgebiet Dorsten

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2020 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 231) für das Stadtgebiet Dorsten die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2020 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de/borisplus) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 18. Februar 2020

Dipl.-Ing. Brandtner
Vorsitzender

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Bochumer Straße / Rossiniweg"

- Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Bochumer Straße / Rossiniweg" festgestellt und mit der dazugehörenden Begründung beschlossen. Dieser Feststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lage des Änderungsbereiches:

Der Planbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtteil Dorsten-Feldmark.
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeich-nung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 1,4 ha groß.

Es wird begrenzt:

Im Norden	von den Flurstücken 784.791,792,797, 798 und 799,
im Osten	von der Wohnbebauung eintlag des Rossiniweges,
im Süden	von dem Wendehammer der Lortzingstraße,
im Westen	von der Bochumer Straße (B224).

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Beschluss:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnhamen werden gemäß dem beigefügten Prüfungsergebnis geprüft.
2. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Bochumer Straße / Rossiniweg" wird festgestellt und ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigung

Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Bochumer Straße / Rossiniweg" durch die Bezirksregierung Münster wird wie folgt bekannt gemacht:

Bezirksregierung Münster

Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Dorsten am 30.10.2019 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 17.02.2020
Bezirksregierung Münster
Az.:35.02.01.600-003/2019.0001

BEZIRKSREGIERUNG 124 MÜNSTER

Im Auftrag

(Grewe)

Bekanntmachungsordnung

Die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Bochumer Straße / Rossiniweg" gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit aufgrund des § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht, daß die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung_ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienstzeit, zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten wirksam.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweise auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

   § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:
   "Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

   § 44 Abs. 4 BauGB:
   "Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

   § 215 Abs. 1 BauGB:
   "Unbeachtlich werden
   1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind."

3. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 7 Abs. 6 GO NRW:
"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Dorsten, 26.02.2020

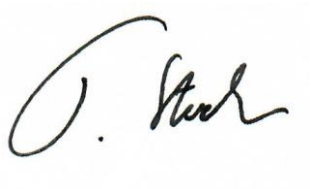

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 13. Änderung

"Bochumer Straße / Rossiniweg"

Bereich der 13. Änderung

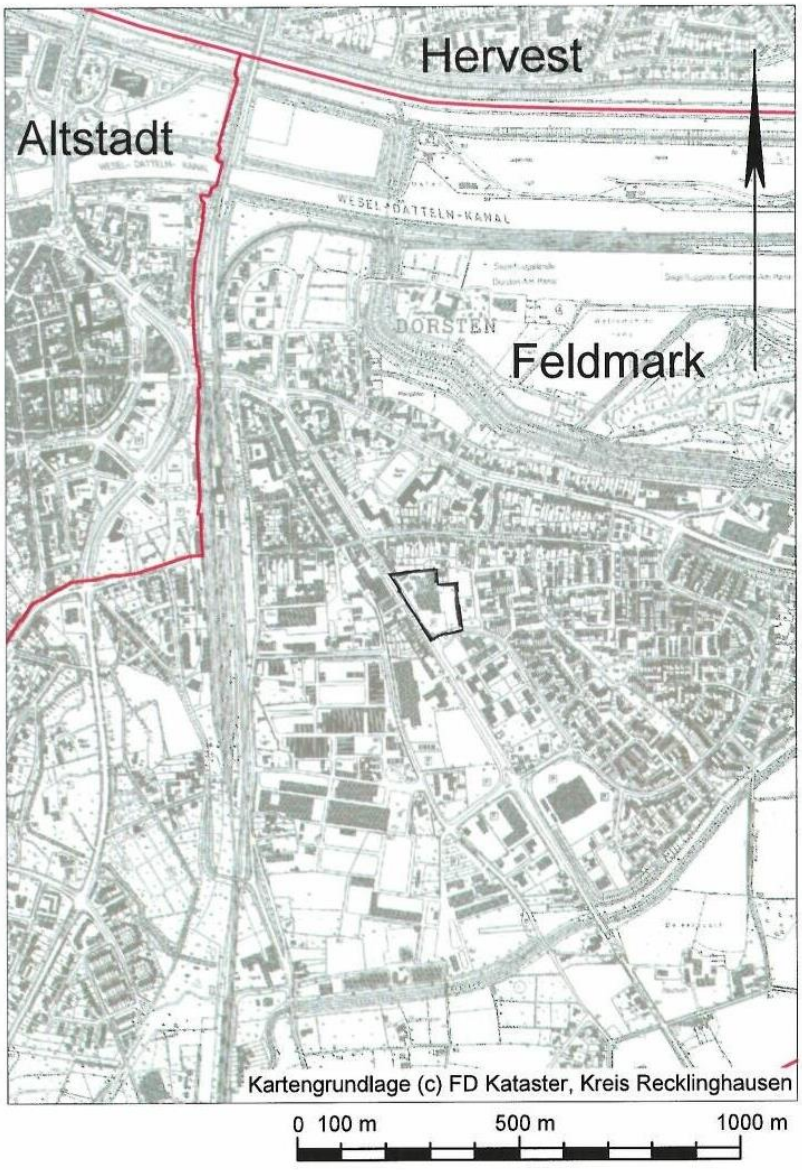

Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt

Bebauungsplan Dorsten Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg"

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 26.02.2020

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg" gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634, in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW.S. 193) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg" wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörende Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich östlich der Bochumer Straße, nahe dem zentralen Siedlungsbereich der Stadt. Es wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 17.2 „Im Stadtsfeld – 2. Abschnitt" Blatt 4 mit Ursprungsplanung aus dem Jahre 1990 überplant.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 wird begrenzt:

Im Norden	von der Nordgrenze des Flurstücks 774, sowie dem „Verdiwinkel",
im Osten	von Wohnbebauung entlang des Verdiwinkels und des Rossiniweges,
im Süden	von dem Wendehammer der Lortzingstraße,
im Westen	von der Ostgrenze der Bochumer Straße (B224) und der Grenze zwischen den Flurstücken 783 und 774.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich, das Plangebiet ist ca. 1,7 ha groß.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg" wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.
Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem.
§ 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird."

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind."

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, 26.02.2020

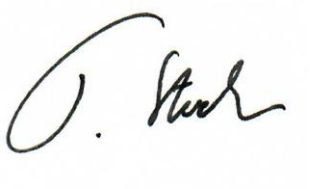

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 248
"Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg"

Übersichtsplan

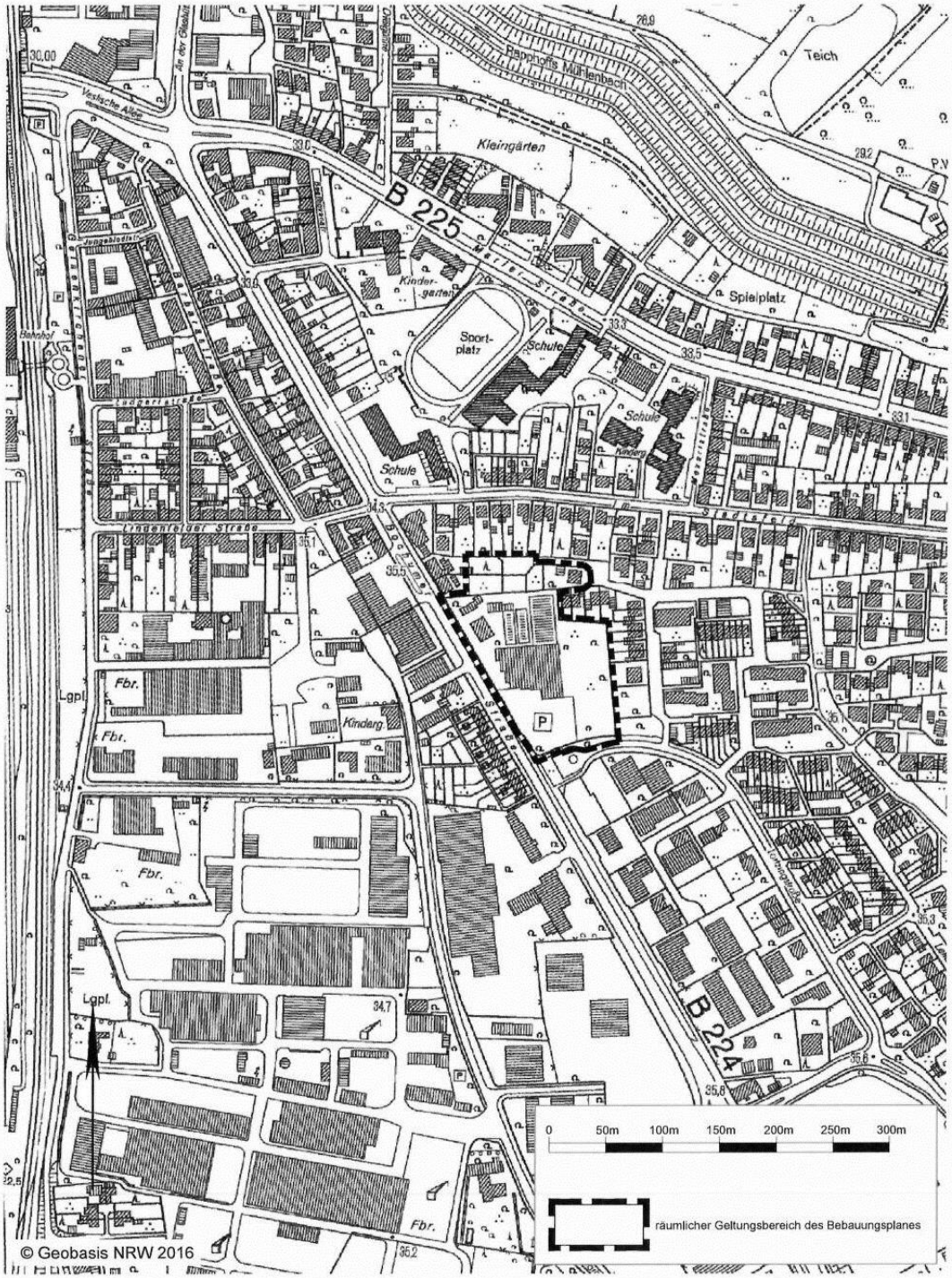

Jagdgenossenschaft
Revier Dorsten 3 Hervest – Orthöve

46284 Dorsten
Rohlofs-Hof 9
Tel. 02362/65552
Fax: 02362/120406

Jagdgenossenschaft Revier Dorsten III, Hervest – Orthöve

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Revier Dorsten III, Hervest - Orthöve zu der am Donnerstag, den 26.03.2020, um 20.00 Uhr, im Lokal Jägerhof Einhaus, 46284 Dorsten, stattfindende Genossenschaftsversammelung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls
5. Verlesung des Kassenberichtes gem. § 14 Abs. 2
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
8. Wahl von zwei Kassenprüfer gem. § 14 Abs. 3
9. Beschlussfassung über den Haushalsplan für das Jagdjahr 2020/2021 nach § 14 Abs. 1
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammelung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder, nach Maßgabe des § 10, Abs. 4 der Satzung, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Jagdvorstand
gez. Hans-Josef May
1.Vorsitzender

Geschäftsführer: Hans-Josef Scholtholt
1. Vorsitzender: Hans-Josef May

Jagdgenossenschaft
Revier Dorsten 4 Wenge – Lune

46284 Dorsten
Rohlofs-Hof 9
Tel. 02362/65552
Fax: 02362/120406

Jagdgenossenschaft Revier Dorsten IV, Wenge Lune

Einladung

zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Revier Dorsten IV, Wenge Lune zu der am Mittwoch, den 25.03.2020, um 20.00 Uhr, im Lokal Lunemanns Wirtshaus, Marienstraße, 46284 Dorsten, stattfindende Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Versammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls
5. Verlesung des Kassenberichtes gem. § 14 Abs. 2
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
8. Wahl von zwei Kassenprüfer gem. § 14 Abs. 3
9. Beschlussfassung über den Haushalsplan für das Jagdjahr 2020/2021 nach § 14 Abs. 1
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammelung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder, nach Maßgabe des § 10, Abs. 4 der Satzung, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Jagdvorstand
gez. Stefan Schrudde
1.Vorsitzender

Geschäftsführer: Hans-Josef Scholtholt
1. Vorsitzender: Stefan Schrudde

Jagdgenossenschaft Dorsten
Jagdbezirk I
Tel.: 02362/40418

Dorsten, 24.02.2020

Einladung

Zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I der Stadt Dorsten am

Donnerstag, den 19. März 2020 um 19.30 Uhr
in der Gaststätte Maas - Timpert, Bochumer Str. 162 in 46282 Dorsten

wird hiermit mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung und Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 21. März 2019
3. Geschäfts- und Kassenbericht 2019/2020
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Neu- bzw. Wiederwahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
7. Neu- bzw. Wiederwahl der zwei Beisitzer des Jagdvorstandes und des Ersatzbeisitzers
8. Neu- bzw. Wiederwahl des Geschäftsführers
9. Neu- bzw. Wiederwahl der Rechnungsprüfer
10. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan 2020/2021
11. Verschiedenes

Anmerkung:

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7 und § 10 Abs. 4 der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung vorzulegen ist.

Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Jagdvorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dorsten I

Jagdgenossenschaft Altendorf-Ulfkotte
Bezirk II

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Altendorf-Ulfkotte, **Bezirk II** findet statt am **26.03.2020** um **19.30** Uhr in der Gaststätte "Zum Goldenen Bullen" (Erwig) in Altendorf-Ulfkotte.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die vorzeitige Verlängerung des Teilflächenpachtvertrages mit den Pächtern des Eigenjagdbezirks RAG Hürfeld, Herrn Wilhelm Büter und Herrn Michael Büter.
3. Verschiedenes

Dorsten, 24.02.2020
gez. Reinhard Paß
Jagdvorsteher